

Gemeinderatssitzung vom 23.11.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben**
- 3. Rücklagenauflösung bei Wasser- und Kanal**
- 4. Flächenwidmungsänderungen**
 - 4.1. Widmungsänderung Gst. 2114/2 - Innerwald, Rauthalm (Karlinger M.)
 - 4.2. Widmungsänderung Gst. 2456, 2430/1 Wohlfahrt - Camping Sölden (Kneisl L.)
- 5. Bebauungspläne**
 - 5.1. 1. Änderung d. Bebauungsplans B205 Obergurgl 33 - (Grünerhof)
 - 5.2. 1. Änderung d. Bebauungsplans B170 Wohlfahrt 7 - Camping
- 6. Grundangelegenheiten**
 - 6.1. Genehmigung Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gemeinde Sölden/TIWAG Gst. 7071 - Trafostation Gaislachkogelparkplatz
 - 6.2. Genehmigung Tauschvertrag Riml St./Gemeinde Sölden, Gste. .308/2 und 3246/2 (inkl. In- und Exkammerierungsbeschluss)
 - 6.3. Genehmigung Kauf- und Tauschvertrag (Gste. .1678, 4118/1, 6729/2 inkl. Exkammerierungsbeschluss) - Kreuzer I.
 - 6.4. Genehmigung Vereinbarung Schneeablagerung (Gste. 14960, 4959, 4998/1) - Scheiber A. & A.
 - 6.5. Zwischenschneedepot Vent Teilfläche d. Gst. 6810
 - 6.6. Genehmigung Tauschvertrag (Gste.1920/1, 1934) - Gritsch P.
 - 6.7. Genehmigung Tauschvertrag (Gste.2526/5, 6942) - Köll Ehrentraud (inkl. In- und Exkammerierungsbeschluss)
 - 6.8. Genehmigung Nachtrag zum Tauschvertrag (Gste. 2740/1, 2754/2, 2760) - Gstrein M. (inkl. Inkammerierungsbeschluss)
 - 6.9. Genehmigung Vereinbarung Mietvertragsverlängerung Postplatz - Gstrein H./Gemeinde Sölden
 - 6.10. Genehmigung Vermessung Geschwister Falkner, GZ.: 58067-006 - Wohlfahrt
 - 6.11. Ansuchen um Gestattung zur Verlegung einer Kraftwerksleitung Fiegl A. und F. betroffene Gste. 5784, 5782/2, 5789, 5790 und 6788/2
 - 6.12. Ansuchen um Grundtausch Gste. 963/4 mit Gst. 1945 - Kneisl I.
 - 6.13. Ansuchen um Verpachtung von Stellplätzen im Bereich Postplatz (Mini-M) - Grunser B.
 - 6.14. Berichtigung Pachtfläche im Bereich ehem. Pension Ötztal - Hotel Regina Fiegl OHG
- 7. Behandlung der Wohnungsansuchen**
 - 7.1. Wohnungsansuchen Seenplattenweg 2, Obergurgl
 - 7.2. Ansuchen um zwei Stellplätze Wildmoos - Falkner V.
 - 7.3. Wohnungsansuchen Atik E.
 - 7.4. Ansuchen um Lager 7, Kirchfeldweg 6 - Fam. Walther
 - 7.5. Ansuchen Parkplatzübernahme Wildmoos - Brabec J.

- 8. Anpassung Verordnung der Kurzparkzone und d. Halte- und Parkverbotes, Mehrzweckgebäude 118, Obergurgl**
- 9. Beschlussfassung über die Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde zur Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 nach TGWO**
- 10. Tariffestlegung Zusatzleistungen Wohn - und Pflegeheim sowie Tarifierpassung Investitionsbeitrag 2022**
- 11. Adaptierung Tierkategorisierung Entsorgungskosten d. Schlachtabfälle**
- 12. Verkehrslotsen / Securities Wintersaison 2021/2022**
- 13. Anträge, Anfragen, Allfälliges**
 - 13.1. Dr. Drapela
 - 13.2. Budgetsitzung

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 23. November 2021 im Schulungsraum des Einsatzzentrums der Gemeinde Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Frau Felicia Kneisl

Herr Maximilian Riml

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Schriftführer

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Lukas Reinstadler

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und die in Vertretung von Herrn Reinstadler Lukas anwesende Gemeinderätin Frau Kneisl Felicia ist bereits angelobt.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass aufgrund der aktuell geltenden 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen ist und bittet die anwesenden Gemeinderäte und die Gemeinderätin, diese während der gesamten Sitzung außer wenn gesprochen wird, zu tragen.

2 Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben

GR Scheiber Lukas bringt vor, dass die Gemeinde Sölden während dem gesamten letzten Jahr finanziell auf Sicht gefahren ist und diese Vorgehensweise schlussendlich die Richtige war. Alle Zahlen wurden in der Finanzausschusssitzung vorgelegt und dazu bringt er die nachstehende Zusammenfassung kurz wie folgt zur Kenntnis:

Zusammenfassung!			FHH	
Abgabenart	2019	2021	Vergleich %	Differenz %
Gebühren 1. Halbjahr	1.624.858,55	321.890,88	20	-80
Gebühren 2. Halbjahr (31.10.)	813.937,42	478.157,03	59	-41
Gebühren gesamt	2.438.795,97	800.047,91	33	-67
Steuern/Abgaben 1. Halbjahr	2.829.760,28	1.190.232,91	42	-58
Steuern/Abgaben 2. Halbjahr (31.10.)	1.169.065,34	1.195.028,25	102	2
Steuern/Abgaben gesamt	3.998.825,62	2.385.261,16	60	-40
Ertragsanteile 1. Halbjahr	2.473.804,65	2.651.265,74	107	7
Ertragsanteile 2. Halbjahr (31.10.)	1.761.396,60	1.851.508,53	105	5
Ertragsanteile gesamt	4.235.201,25	4.502.774,27	106	6
Gesamtsumme 1. Halbjahr	6.928.423,48	4.163.389,53	60	-40
Gesamtsumme 2. Halbjahr (31.10.)	3.744.399,36	3.524.693,81	94	-6
	10.672.822,84	7.688.083,34		
Gesamtsummen Jan-Okt	10.672.822,84	7.688.083,34	72	-28
		2.984.739,50		

GR Scheiber Lukas informiert, dass die Corona - Förderungen seitens des Landes und Bundes gutgetan haben und sich das Girokonto der Gemeinde Sölden derzeit im Plus befindet. Dies sei jedoch nur eine Momentaufnahme und könne im Dezember wieder anders aussehen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, keine Änderung bei den jährlich festzusetzenden Steuern, Gebühren und Abgaben, ausgenommen den Kanalbenützungsgebühren und den Mittagstischkosten für den Schülerhort und SchülerInnen vorzunehmen.

Die Steuern, Gebühren u. Abgaben werden daher wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

a) Wassergebühren:

Die Einhebung der Wassergebühren erfolgt entsprechend der Wasserbenützungsgebührenverordnung vom 01.02.2019 idgF. vom 23.07.2020.

b) Kanalgebühren:

Die Einhebung der Kanalanschluss- und Erweiterungsgebühren erfolgt entsprechend der Kanalbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Sölden vom 01.02.2019 idgF. vom 23.07.2020.

c) Müllgebühren:

Die Einhebung der Müllgebühren erfolgt entsprechend der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Sölden vom 01.02.2019 idgF. vom 23.07.2020.

d) Sonstige Steuern, Gebühren u. Abgaben:

Die sonstigen Steuern, Gebühren u. Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe (§ 8 Abs. 6 TBO)	Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes.
Vergnügungssteuer	Die Einhebung erfolgt lt. Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Sölden vom 23.07.2020 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2020)
Erschließungsbeitrag	Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2015
Hundesteuer	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017
Schneeräumung	€ 2,00 pro Minute inkl. MWSt. in der gesetzlichen Höhe
Elternbeitrag für Kindergarten	€ 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Monat
Elternbeitrag für Kinderkrippe	€ 5,50 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Besuchsvormittag € 5,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Besuchsnachmittag € 6,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Samstagbetreuung (Gemeinderatsbeschluss vom 03.09.2019) € 6,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und pro Tag Ferienbetreuung (Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2019)
Beerdigungsgebühren	Die Einhebung erfolgt lt. Friedhofsgebührenordnung vom 28.04.2009 idgF. vom 22.12.2015. € 550,00 für Öffnen und Schließen einer Grabstätte (Einzelgrab) € 22,00 für Benützung der Leichenkapelle (ohne MWSt.)

	€ 100,00 für Zuweisung einer Grabstelle (Einzelgrab) bzw. Urnenbeisetzung an best. Grab
	€ 200,00 für Zuweisung eines Urnengrabes
	€ 22,00 bis € 264,00 laufende Jahresgebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung 2015)
Verwaltungsabgaben	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2007, LGBl. Nr. 31/2007 idF. LGBl. Nr. 17/2014
Abgabeneinbringungsgebühren	lt. Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idGF. BGBl. I Nr. 52/2009 und Tiroler Abgabengesetz

e) Änderung der Kanalbenützungsgebührenverordnung:

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Kanalbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Sölden vom 01.02.2019 idGF vom 23.07.2020 ab der ersten Ablesung nach dem 01.01.2022 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

...

ANLAGE

....

Die laufende Benützungsggebühr wird bis auf weiteres mit EUR 2,36 inkl. USt. (bisher: 2,29/m³) pro m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

f) sonstige Gebühren:

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Kosten für den Mittagstisch im Schülerhort und für die SchülerInnen mit EUR 5,50 (bisher EUR 4,50) ab 01.01.2022 festzusetzen. Weiters beschließt der Gemeinderat für das Personalesen im Wohn- und Pflegeheim eine Tarifikalkulation für den Wareneinsatz in Höhe von EUR 3,20 pro Essen ab 01.01.2022 festzulegen.

GR Brugger Stefan informiert sich in diesem Zusammenhang darüber, ob das Personal des Wohn- und Pflegeheims das Mittagessen bezahlen müsse?

GR Riml Maximilian erklärt, dass es sich hierbei nur um die kalkulatorischen Kosten für den Wareneinsatz handelt.

g) Vorgangsweise bei Artikeln im privatwirtschaftlichen Bereich (Abfallwirtschaftszentrum/Bauhof):

GR Scheiber Lukas bringt, dazu nachstehende Kalkulationen zur Kenntnis:

z. B.: 120/140 l Kübel	Einkauf	21,19	
	Deckel	4,99	
	Schloss	25,42	
	Aufkleber	0,04	
	<u>Arbeit</u>	<u>6,16</u>	= 10 Minuten Arbeitszeit
		57,80	
	<u>Aufschlag</u>	<u>11,56</u>	= 20 %
	Preis ntto	69,36	
	<u>20% USt</u>	<u>83,23</u>	
	<u>Preis btto</u>	<u>83,23</u>	

z. B.: Schachtabdeckung	Einkauf	260,55	(Normalpreis 744,44 – 65 % Nachlass Gde)
	Fracht	9,00	
	<u>Arbeit</u>	<u>3,08</u>	= 5 Minuten Arbeitszeit
		272,63	
	<u>Aufschlag</u>	<u>54,53</u>	= 20 %
	Preis ntto	327,16	
	<u>20% USt</u>	<u>65,43</u>	
	<u>Preis btto</u>	<u>392,59</u>	

GR Scheiber Lukas informiert, dass es sich bei oben genannten Kalkulationen um konkrete Beispiele handelt, wie man künftig beim Verkauf von Artikeln im privatwirtschaftlichen Bereich vorgehen könnte. Zu oben genannten Preiskalkulationen schlägt er einen Aufschlag von 20% pro weiterverkauften Artikel vor. Seiner Meinung nach sei dies ein sehr lukrativer Preis für die GemeindebürgerInnen der Gemeinde Sölden, da die Gemeinde Sölden bei vielen Firmen und Artikeln einen Mengenrabatt von bis -65% erhält und die Gemeinde schlussendlich nicht drauf zahlen sollte.

Der Bürgermeister meint, dass dieser Aufschlag in Höhe von 20% für die Gemeinde finanziell kein großes Geschäft darstellt und auf jeden Fall privatwirtschaftlich vertretbar ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung einen 20% Aufschlag pro weiterverkauften Artikel zum Selbstkostenpreis ab 01.01.2022 zu verrechnen.

3 Rücklagenauflösung bei Wasser- und Kanal

GR Lukas Scheiber ersucht darum, die im Budget 2021 eingeplante Auflösung der allgemeinen Rücklagen für die Ortsgestaltung in Höhe von EUR 706.000,00 sowie die der ABA Sölden und der WVA Sölden in Höhe von EUR 514.337,65 sowie die Rücklagen der WVA Sölden in Höhe von EUR 101.708,05 im Dezember 2021 durchzuführen. Hierbei wird das allgemeine Rücklagenkonto aufgelöst, da hier keine Zinsbindung vereinbart wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die auf dem Sparbuch befindlichen Rücklagen in Höhe von insgesamt EUR 1.322.045,70 (davon Wasser und Kanal: **EUR 616.045,70**) aufzulösen, um den Abgang beim Wasser und Kanal in der operativen Gebarung abzudecken und finanzieren zu können.

GR Scheiber Lukas bringt die Rücklagenauflösung wie folgt zur Kenntnis:

Rücklagenauflösung Dezember 2021

		Finanzierungsrechnung		
		RA 2021	VA 2021	RA -VA
ABA Sölden				
Summe Erträge	operative Gebarung	453.171,48	1.201.000,00	747.828,52
Summe Aufwendungen	operative Gebarung	812.995,55	1.142.200,00	329.204,45
		-359.824,07	58.800,00	418.624,07
ABA Gurgl				
Summe Erträge	operative Gebarung	-34.078,70	424.100,00	-458.178,70
Summe Aufwendungen	operative Gebarung	120.434,88	197.000,00	-76.565,12
		-154.513,58	227.100,00	-381.613,58
ABA gesamt				
Summe Erträge	operative Gebarung	419.092,78	1.625.100,00	289.649,82
Summe Aufwendungen	operative Gebarung	933.430,43	1.339.200,00	252.639,33
		-514.337,65	285.900,00	37.010,49
		Finanzierungsrechnung		
		RA 2021	VA 2021	RA -VA
WVA Sölden				
Summe Erträge	operative Gebarung	92.836,51	280.900,00	-188.063,49
Summe Aufwendungen	operative Gebarung	194.544,56	195.600,00	-1.055,44
		-101.708,05	85.300,00	-187.008,05
ABA		-514.337,65		
WVA		-101.708,05		
Ortsgestaltung Sölden		-706.000,00		laut Voranschlag 2021
		-1.322.045,70		
allgem. Rücklage	Sparbuch 31.12.2020	<u>1.324.937,97</u>		
		<u>2.892,27</u>		

Der Gemeinderat nimmt die Aufstellung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister informiert, dass die Gemeinde Sölden noch sechs weitere Sparbücher zur Verfügung hat.

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Widmungsänderung Gst. 2114/2 - Innerwald, Rauthalm (Karlinger M.)

GR Kuprian Walter bringt das Widmungsansuchen zur Kenntnis. Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist seitens des Widmungswerbers geplant, das derzeit auf der Gp. 2114/2 bestehende Gebäude abzureißen und stattdessen ein neues Projekt im Rahmen der bestehenden Widmungskategorie zu errichten. Dafür bedarf es eine einheitliche Bauplatzwidmung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 13 Stimmen und zwei Gegenstimme (Grüner Johann und Grüner Thomas) und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 18.10.2021 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2114/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00020**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **2114/2 KG 80110 Sölden**

rund 16 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit 3 privaten Kleinwohnungen, max. 12 Gästebetten sowie Personalzimmern

sowie

rund 428 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit 3 privaten Kleinwohnungen, max. 12 Gästebetten sowie Personalzimmern

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb mit 3 privaten Kleinwohnungen, max. 12 Gästebetten sowie Personalzimmern

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2 Widmungsänderung Gst. 2456, 2430/1 Wohlfahrt - Camping Sölden (Kneisl L.)

GR Kuprian Walter bringt vor, dass der Geschäftsführer der Camping Sölden KG, bei der Gemeinde Sölden um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Hinblick auf ein umfangreiches Zu- und Umbauvorhaben beim bestehenden Hauptgebäude des Campingplatzes auf Gp. 2456 angesucht hat. Aufgrund der gehobenen Ansprüche der Gäste des Campingplatzes und um den Campingbetrieb zukunfts-

sicher zu modernisieren, sollen notwendige Adaptierungen von Wasch- und Trockenräumen, zusätzliche Privatbäder, ein großzügiger Wellnessbereich mit eigenem Ruhebereich samt Dachterrasse, sowie Räumlichkeiten für Schlechtwetterbeschäftigungen im Hauptgebäude geschaffen werden. Mit der geplanten Errichtung eines Stiegenhauses an der Nordseite samt Aufzug wäre dadurch eine barrierefreie Verbindung bis in den Keller möglich. Zudem sollen im Dachgeschoss ein Personalzimmer und zwei Appartements entstehen, um auch mitreisende Angehörige beherbergen zu können. Im Hinblick auf das Bauvorhaben soll im Bereich der Gp. 2456 eine eigene Bauparzelle abstandskonform neu geschaffen werden.

Die Gpn. 2430/1 und 2456 befinden sich im Eigentum der Mutter des Widmungswerbers.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 08.11.2021 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2456, 2430/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00023**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2430/1 KG 80110 Sölden

rund 1 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 53
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz mit Tiefgarage

weitere Grundstück 2456 KG 80110 Sölden

rund 8574 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 53
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 69,
Festlegung Erläuterung: Widmung mit Teilfestlegungen

Sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1590 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatzhauptgebäude mit max. 10 Gästebetten und Personalunterkünften

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 5247 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz

Sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 1737 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz mit Campingbungalows

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5 Bebauungspläne

5.1 1. Änderung d. Bebauungsplans B205 Obergurgl 33 - (Grünerhof)

GR Kuprian Walter bringt vor, dass für die Gp. 5261 in Obergurgl Anfang des Jahres 2021 im Hinblick auf den geplanten Um- und Zubau beim bestehenden Beherbergungsbetrieb „Grünerhof“ der Bebauungsplan „B205 Obergurgl 33“ ausgearbeitet wurde, welcher mit dem 17.04.2021 in Rechtskraft getreten ist. Im Zuge der Bauausführung bzw. gewerberechtlichen Genehmigung des Restaurants wurde festgestellt, dass die erforderliche Raumhöhe für die Küche nicht gegeben ist und nur im Zuge eines Zubaus ermöglicht werden kann. Laut den vorliegenden Planunterlagen ist dieser Küchenzubau im südöstlichen Anschluss an das Bestandsgebäude vorgesehen. Das Bauvorhaben steht jedoch im Widerspruch zu den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes „B205 Obergurgl 33“, der im betreffenden

Bereich die Errichtung eines Gebäudes in der benötigten Höhe nicht zulässt. Die Gemeinde Sölden möchte den beabsichtigten Küchenzubau beim „Grünerhof“ dennoch ermöglichen, weshalb die gegenständliche 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes beschlossen werden muss.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die **1. Änderung des Bebauungsplanes B205 Obergurgl 33** (betroffene Grundstücke: Gp. 5261) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 03.11.2021 (Planbezeichnung: **1aend_bp_b205.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der 1. Änderung des gegenständlichen und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.2 1. Änderung d. Bebauungsplans B170 Wohlfahrt 7 - Camping

Beachte dazu TOP 4.2

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die **1. Änderung des Bebauungsplanes B170 Wohlfahrt 7 - Camping** (betroffene Grundstücke: Gp. 2456) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 11.11.2021 (Planbezeichnung: **1aend_bp_b170.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der 1. Änderung des gegenständlichen und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Genehmigung Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gemeinde Sölden/TIWAG Gst. 7071 - Trafostation Gaislachkogelparkplatz

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Rahmen des Grundstückkaufes des neu gebildeten Grundstücks 7071 von der Republik Österreich – öffentliches Wassergut nun die Dienstbarkeitsrechte der TIWAG im Grundbuch mit einem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag grundbücherlich verbüchert und auf das Gst. 7071 mitübertragen werden sollen. Konkret geht es um die bereits bestehende Trafostation sowie den bestehenden Starkstromkabeln im Bereich des Kinderkrippenparkplatzes. Dahingehend wurde seitens der TIWAG der vorliegende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag errichtet.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag (Rahmenbewilligung zur Benützung von öffentlichem Gut) mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG zu genehmigen:

Die Gemeinde Sölden (Einlagezahl 192) räumt der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG die folgenden dinglichen Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

a.) Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 7071.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird berechtigt, die vertragsgegenständlichen Kabel gemäß Dienstbarkeitsplan zu verlegen, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß das Grundstück durch die hiezu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesem Grundstück das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird im Rahmen der Dienstbarkeit berechtigt, Boden- und Pflanzenhindernisse im notwendigen Ausmaß auf eigene Kosten zu entfernen, wobei anfallendes Material der Grundeigentümerin verbleibt oder auf Wunsch der Grundeigentümerin von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG kostenlos entsorgt wird.

Die TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG verpflichtet sich, im Falle künftiger Bauführungen und auch Trinkwasserleitungs-, Kanal- oder Drainageverlegungen, durch die jeweiligen Grundeigentümer nach zeitgerechter Verständigung auf eigene Kosten die vertragsgegenständlichen Kabel den geplanten Baumaßnahmen so anzupassen, dass den jeweiligen Grundeigentümern bei der Realisierung ihrer Bauvorhaben durch den Bestand der Kabel keine Mehrkosten entstehen.

b.) Das Recht, auf der im Dienstbarkeitsplan mit dunkelblauer Farbe gekennzeichneten Fläche Teile einer Transformatorstation auf Grundstück 7071 samt Zubehör samt einer Einrichtung zur Übertragung von Strommessdaten samt Zubehör nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu die im Dienstbarkeitsplan mit hellblauer Farbe gekennzeichnete Fläche durch die hiezu bestellten Personen zu betreten, zu befahren und auf diesen Grundflächen auch künftig erforderliche Starkstromkabel mit einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt und Kabel zur Übertragung von Nachrichten zu verlegen, zu benützen und zu erhalten sowie auf Grundstück 7071 das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Für die Einräumung der in Punkt I. dieses Vertrages beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG allein.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.2 Genehmigung Tauschvertrag Riml St./Gemeinde Sölden, Gste. .308/2 und 3246/2 (inkl. In- und Exkamrierungsbeschluss)

Der Bürgermeister informiert, dass dem Grundtausch (Grundstücksbereinigung) bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2021 unter dem TOP 4.10 zugestimmt wurde. Die Genehmigung des Tauschvertrages ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Tauschvertrag sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 09.08.2021, GZ.:59858, übergibt die Gemeinde Sölden, als Vertreterin des Öffentlichen Guts, das Trennstücke 1 von 12 m² aus Grundstück .308/2 an Riml St. in Tausch und übergibt und tauscht Herr Riml St. das Gst. 3246/2 im Ausmaß von 32m², einliegend in EZ 1960, an die Gemeinde Sölden, als Vertreterin des Öffentlichen Gutes, samt allen rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und übernimmt diese das vorgenannte Grundstück samt allen rechtlichen und tatsächlichem Zubehör in ihr Eigentum.

Zum Zwecke der Steuer- und Gebührenbemessung stellen die Vertragsparteien fest, dass die jeweils von ihnen übernommenen Tauschgegenstände zwar nicht flächen-, jedoch wertgleich sind, sodass keine Aufzahlung zu leisten ist. Die Wertgleichheit resultiert daraus, dass das flächenmäßig größere Gst. 3246/1 als Freiland gemäß § 41 TROG 2016 und das flächenmäßig kleinere Gst. .308/2 als landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG 2016 gewidmet ist.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 59858, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 12 m² wird aus GST .3058/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3269/2 vereinigt.

Der Trennflächen 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung das Gst. 3246/2 im Ausmaß von 32m² als öffentliches Gut (Wege) zu widmen.

6.3 Genehmigung Kauf- und Tauschvertrag (Gste. .1678, 4118/1, 6729/2 inkl. Exkammerierungsbeschluss) - Kreuzer I.

Dem Grundtausch und Grundkauf wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2021/07.09.2021 grundsätzlich zugestimmt. Die Genehmigung des Kauf- und Tauschvertrages ist dabei noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Kauf- und Tauschvertrag sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 23.09.2021, GZl.:59846, verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden, als Vertreterin des Öffentlichen Guts, die Trennstücke (2) im Ausmaß von 24 m² und (3) jeweils aus der Liegenschaft in EZ 375 GB 80110 an Kreuzer I. Letztere erklärt die Vertragsannahme und kauf und übernimmt diese Kaufobjekte in ihr Alleineigentum, wodurch die vorstehenden Trennstücke (2) im Ausmaß von 24 m² und (3) zu ihrer Liegenschaft in EZ 1107 GB 80110 Sölden zugeschrieben werden unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 4118/40.

Der vereinbarte Kaufpreis für vorgenanntes Kaufobjekt beträgt EUR 210,00/m², somit für die kaufgegenständlichen Trennstücke (2) und (3) im Gesamtausmaß von 24 m² insgesamt EUR 5.040,00.

Weiters übereignen und übergeben auf der Grundlage der vorgenannten Vermessungsurkunde GZ.: 59846 und auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.05.2021/23.11.2021 im Tauschweg:

- 1) Irene Kreuzer das Grundstück .1678 im Ausmaß von 23 m² an die Gemeinde Sölden,
- 2) die Gemeinde Sölden das neugebildete Grundstück (=Trennstück 1) mit 169 m² an Frau Irene Kreuzer.

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die Vermessungskosten trägt Frau Kreuzer I. zur Gänze.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 59846 im Bereich der Gste. 6729/2 und 4118/40, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 2 von 24m² wird aus GST 6729/2 KG Sölden abgetrennt und mit Gst. 4118/40 vereinigt.

Der Trennfläche 2 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

6.4 Genehmigung Vereinbarung Schneeablagerung (Gste. 14960, 4959, 4998/1) - Scheiber A. & A.

Der Bürgermeister bringt vor, dass dieses Thema bereits mehrmals im Gemeindevorstand debattiert wurde. Aufgrund der immer schwieriger werdenden Situation hinsichtlich möglicher Abladestellen für den anfallenden Schnee in Obergurgl, wurden im Frühjahr mehrere Standorte begutachtet. Die dabei am besten geeigneten Grundstücke sind die Gp. 4958 und 4960, welche im Eigentum von A. und A Scheiber liegen. Diese haben einen Grundtausch mit der Fläche im Bereich des Parkplatzes Gp. 4998/1 vorgeschlagen, da sich diese aufgrund der Erhöhung der Pachtflächen perfekt eignen würde. Der Gemeinderat hat dem Grundtausch bereits am 29.06.2021 grundsätzlich zugestimmt. Die Genehmigung der Vereinbarung ist dabei noch nicht erfolgt.

GR Grüner Thomas meint, dass die betroffenen Grundstücke seiner Meinung nach in Natura völlig andere seien, wie in der Nutzungsvereinbarung. Er habe bereits Bauarbeiten (Rampe) beobachtet, diese seien jedoch auf einen völlig anderen Standort erfolgt, wie beschlossen wurde.

GR Scheiber Reinhard hält dem entgegen, dass im Bereich der hohen Brücke eine weitere Schneeablagerungsfläche geplant ist und mit dieser gar nichts zu tun habe. Er selbst sei an diesem Standort als privater Grundeigentümer betroffen.

GR Grüner Thomas kritisiert, den scheinbar flächengleichen Tausch. Seiner Meinung nach stimmen die Tauschflächen lt. Vertrag mit den Flächen in Natura und somit mit den tatsächlichen nicht überein.

GR Scheiber Reinhard meint, dass die Schneeabladestation die auf der Grundlage dieser Nutzungsvereinbarung geplant ist, als allgemeine Schneeabladestation für alle ObergurglerInnen errichtet und zur Verfügung gestellt wird. Im Bereich des Biokraftwerks dürfen nur bestimmte BürgerInnen ihren Schnee abladen. Mit dieser geplanten Schneeabladestation, wird allerdings die Strecke und der Transportweg vier Mal weiter als bisher.

Der Bürgermeister unterbricht die Diskussion und bringt zur Kenntnis, dass es hier um die Lösung der Ablagerung und des Abtransports der Schneemassen im Winter geht und nicht um m²-Zahlen. Er bittet die Debatte zu beenden und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und die Nutzungsvereinbarung zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen, zwei Gegenstimmen (Grüner Johann und Grüner Thomas) ohne Enthaltung, die vorliegende Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen den Brüdern Scheiber und der Fraktion Untergurgl der Gemeinde Sölden wie folgt zu genehmigen:

II. PRÄAMBEL

Die Vertragsteile stellen Folgendes fest:

1) Die Brüder Attila und Alban Scheiber haben eine Teilfläche des vertragsgegenständlichen Grundstückes 4998/1 im Ausmaß von ca. 1.780 m² über mehrere Jahre als Parkfläche von der Gemeinde gepachtet. Diese Parkfläche wurde jedoch aufgrund einer Pachtzinserhöhung wieder an die Gemeinde zurückgestellt.

2) Die Gemeinde Sölden ihrerseits benötigt für Obergurgl eine Schneeablademöglichkeit im Bereich der Grundstücke 4958 und 4960.

3) Dass in Einlagezahl 210 Grundbuch 80110 Sölden unter A2-Laufnummer 3a die Einleitung des Verfahrens zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte angemerkt ist und beim Landesverwaltungsgericht Tirol zu Zahl R1619 ein Streitverfahren anhängig ist. Diese grundbücherliche Anmerkung verhindert grundbücherliche Eintragungen. Zudem kann aufgrund dieses Streitverfahrens derzeit auch kein Tauschvertrag zwischen Attila und Alban Scheiber einerseits und der Gemeinde Sölden Fraktion Untergurgl der Gemeinde Sölden andererseits abgeschlossen bzw. grundbücherlich durchgeführt werden.

Da die Gemeinde Sölden diese Schneeablagerungsflächen jedoch dringend benötigt, wird nun nachstehende Vereinbarung getroffen.

III.

EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

1) Die Gemeinde Sölden räumt hiermit den Brüdern **Attila Scheiber** und **Alban Scheiber** auf der dieser Vereinbarung als **Beilage 1** angeschlossenen Plan ersichtliche Teilfläche mit ca. 1.780 m² des Grundstückes 4996/1 (welche rot und schraffiert dargestellt ist), das unentgeltliche **Recht ein, diese Fläche als Parkflächen** für Fahrzeuge aller Art zu benützen.

2) Die Brüder Attila Scheiber und Alban Scheiber räumen ihrerseits der **Gemeinde Sölden** das unentgeltliche **Recht der Schneeablagerung** auf der dieser Vereinbarung als **Beilage 2** angeschlossenen Plan ersichtlichen Teilfläche des Grundstückes 4960 mit ca. 7 44 m² und auf dem gesamten Grundstück 4958 mit 1036 m², Gesamtfläche daher ca. 1.780 m², (welche rot und schraffiert dargestellt sind) ein.

Die Ausübung dieses Nutzungsrechts wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.5 Zwischenschneedepot Vent Teilfläche d. Gst. 6810

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung diesen Tagesordnungspunkt mit auf die Tagesordnung zunehmen.

GR Pirpamer Markus bringt passend zum vorherigen Thema die Problematik der Schneeablagerung in Vent zur Kenntnis. Es hat bereits einige Beschwerden seitens VenterInnen gegeben, da die Bürger sich den Schnee gegenseitig auf die Grundstücke bzw. Pachtflächen schieben und ablagern. Auch seitens des Bauhofleiters gab es bereits eine Beschwerde, da die Bushaltestellen mit Schnee zugeschaufelt werden. Er bringt vor, dass in Vent dringend eine Schneeablagerungsfläche im Zentrum benötigt wird. Dabei kann es sich auch nur um ein Zwischendepot handeln. Seiner Meinung nach bietet sich dafür eine Teilfläche des Gst. 6810 an, welche derzeit von Frau Scheiber B. (Schwester d. derzeitigen Schneepflugfahrers in Vent) gepachtet wird. Scheiber S., als Schneepflugfahrer im Dienst der Gemeinde Sölden, hält sich diese Fläche im Winter für derartige Zwecke vor.

GR Pirpamer Markus stellt den Antrag diese Teilfläche aus Gst. 6810 jährlich von 15.11 – 31.04 als Schneeablagerungsfläche für die Allgemeinheit in Vent zur Verfügung zu stellen und Frau Schöpf B. das eingeräumte Pachtrecht für diesen Zeitraum zu widerrufen. Dem Antrag wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung stattgegeben.

Der Bürgermeister meint, dass selbstverständlich auch eine Alternativpachtfläche für Frau Schöpf B. in Frage kommt und dies noch mit den zuständigen Sachbearbeitern abzuklären ist.

6.6 Genehmigung Tauschvertrag (Gste.1920/1, 1934) - Gritsch P.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen Gritsch P. und der Gemeinde Sölden wie folgt zu genehmigen:

Aufgrund der Vermessungsurkunde der AVT-ZT-GmbH vom 23.03.2021, GZ.: 59005-003, und auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2020/23.11.2021 übereignen und übergeben sich im Tauschwege:

- 1) Gritsch P. das Grundstück 1934 im Ausmaß von 5.258 m² an die Gemeinde Sölden,
- 2) die Gemeinde Sölden das neugebildete Grundstück 1920/60 (= Trennstück (1)) mit 5.258 m² an Gritsch P.

Die Vertragsteile erklären gegenseitig die Vertragsannahme. Herr Peter Gritsch übernimmt das neugebildete Grundstück 1920/60 (= Trennstück (1)) in sein Alleineigentum.

Die Gemeinde Sölden übernimmt das Grundstück 1934 in ihr Alleineigentum.

Die Verkehrswerte der vertragsgegenständlichen Grundstücke werden von den Vertragsparteien mit € 3,80/m² (Euro drei Komma achtzig pro Quadratmeter) angegeben. Somit erwerben:

- a) Herr Peter Gritsch das neugebildete Grundstück 1920/60 (= Trennstück (1)) im Wert von € 19.980,40,
- b) die Gemeinde Sölden das Grundstück 1934 im Wert von € 19.980,40.

Die Tauschleistungen ist somit vollkommen gleichwertig erachten, sodass von keiner Seite eine Tauschzahlung oder eine sonstige weitere Leistung zu erbringen ist.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

GR Grüner Thomas erkundigt sich, ob die Pflicht zur Aufforstung im Vertrag verankert ist und informiert, dass dies seitens des Agrarausschusses eine Bedingung für die Zusage des Grundtausches war.

6.7 Genehmigung Tauschvertrag (Gste.2526/5, 6942) - Köll Ehrentraud (inkl. In- und Examerierungsbeschluss)

Der Bürgermeister bringt vor, dass dem Grundtausch bereits in der Gemeinderatssitzung vom grundsätzlich 23.02.2021 zugesagt wurde. Die Genehmigung des Tauschvertrages ist dabei noch nicht erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen Frau Köll und der Gemeinde Sölden wie folgt zu genehmigen:

Aufgrund der Vermessungsurkunde der AVT-ZT-GmbH, GZ.: 56817-001, und auf der Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.02.2021/23.11.2021 übereignen und übergeben sich im Tauschwege:

1) Ehrentraud Köll das Grundstück 2526/5 im Ausmaß von 99 m² an das öffentliche Gut,

2) das öffentliche Gut das Trennstück (1) mit 85 m² aus Grundstück 6942 an Frau Ehrentraud Köll. Die Vertragsteile erklären gegenseitig die Vertragsannahme. Frau Ehrentraud Köll übernimmt das Trennstück (1) in ihr Eigentum und vereinigt dieses mit ihrem Grundstück 2527/3 in Einlagezahl 1477 Grundbuch 80110 Sölden.

Das öffentliche Gut, vertreten durch die Gemeinde Sölden übernimmt das Grundstück 2526/5 in sein Alleineigentum.

Der Verkehrswert des vertragsgegenständlichen Grundstückes 2526/5 wird von den Vertragsparteien mit € 5,50/m² (Euro fünf Komma fünfzig pro Quadratmeter) und des vertragsgegenständlichen Trennstückes (1) mit € 280,00/m² (Euro zweihundertachtzig pro Quadratmeter) angegeben.

Somit erwerben:

a) Frau Ehrentraud Köll das Trennstück (1) im Ausmaß von 85 m², sohin mit einem Wert von € 23.800,00,

b) das öffentliche Gut das Grundstück 2526/5 im Ausmaß von 99 m², sohin mit einem Wert von € 544,50.

Die Vertragsteile erklären, von keiner Seite eine Tauschaufzahlung oder eine sonstige weitere Leistung zu erbringen ist.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 56817-001 im Bereich der Gste. 6942, 2526/5 und 2527/3 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 85 m² wird aus GST 6942 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2527/3 vereinigt.

Das Gst. 2526/5 von 99 m² wird abgetrennt und mit Gst. 6942 vereinigt.

Der Trennfläche 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.
Das Gst. 2526/5 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

6.8 Genehmigung Nachtrag zum Tauschvertrag (Gste. 2740/1, 2754/2, 2760) - Gstrein M. (inkl. Inkamerierungsbeschluss)

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass im Zuge der Zulässigkeit der Ausstellung der Teilungsbewilligung durch die Gemeinde und aufgrund des Verlaufs der Widmungsgrenze bzw. aufgrund des Vorliegens einer Doppelwidmung die Unterteilung der Grundstücke angepasst werden musste. Die Flächenausmaße sind dabei unverändert geblieben und zwar dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2021 entsprechend. Jedoch hat sich die Unterteilung der Tauschfläche (1) mit insgesamt 496 m² in die Teilfläche (1) mit 314 m² (neuzubildendes Grundstück) und in die Teilfläche (3) mit 180 m² gebildet. Aus diesem Grund wurde ein Nachtrag zum Tauschvertrag nötig.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Nachtrag zum Tauschvertrag vom 26.05.2021/19.07.2021 abgeschlossen zwischen Herrn Gstrein M. und der Gemeinde Sölden wie folgt (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung):

In Abänderung des Tauschvertrages vom 26.05/19.07.2021 übereignen und übergeben hiermit auf der Grundlage der vorgenannten Vermessungsurkunde GZ.: 59515-002 im Tauschweg:

- 1) die Gemeinde Sölden:
 - a) das Trennstück (1) mit 314 m² aus Gst. 2740/1
 - b) das Trennstück (3) mit 180 m² aus Gst. 2740/1

jeweils an Gstrein M.,

- 2) Martin Gstrein:
 - a) das Trennstück (2) mit 314 m² aus Gst. 2754/2 an die Gemeinde Sölden
 - b) das gesamte Grundstück 2760 mit 76 m²,
an das öffentliche Gut (Gemeinde Sölden)

Die Vertragsteile erklären gegenseitig die Vertragsannahme und übernehmen die ihnen übertragenen Flächen jeweils in ihr Alleineigentum.

Die Vertragsteile erklären weiters, dass trotz einer Flächendifferenz von 104 m² seitens Gstrein M. keine Tauschauzahlung oder sonstige Leistung gegenüber der Gemeinde Sölden zu erbringen ist.

Das Grundstück 2760 wird vom Eigentum des Herrn Gstrein M. in das öffentliche Gut umgewidmet/überführt (Inkamerierung).

Die weiteren im Nachtrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dass das gesamte Grundstück 2760 mit 76 m² vom Eigentum des Herrn Martin Gstrein in das öffentliche Gut umgewidmet/überführt wird.

Das Gst. 2760 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

6.9 Genehmigung Vereinbarung Mietvertragsverlängerung Postplatz - Gstrein H./Gemeinde Sölden

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2021 wurde der Mietvertragsverlängerung am Postplatz mit Frau Gstrein H. grundsätzlich zugestimmt. Nunmehr liegt der Vertrag dazu vor und sollte vom Gemeinderat genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vereinbarung der Mietvertragsverlängerung, abgeschlossen zwischen Frau Gstrein H. und der Gemeinde Sölden wie folgt zu genehmigen:

I.

Grundlage ist der Mietvertrag vom 04.03.1999, der für die Zeit vom 20.12.1998 bis 19.12.2001 abgeschlossen wurde.

II.

Festgehalten wird, dass das Mietverhältnis seitdem mehrfach verlängert wurde, die aktuelle Verlängerung endet am 19.12.2021. Die Vertragsparteien sind nun übereingekommen, das Mietverhältnis um drei weitere Jahre zu verlängern.

III.

Oben bezeichneter Mietvertrag wird wieder verlängert und zwar für die Zeit vom 20.12.2021 bis 19.12.2024, sodass das Mietverhältnis mit Ablauf des 19.12.2024 endet, ohne dass es einer vorangegangenen Kündigung bedarf.

Festgehalten wird, dass der jährliche Mietzins ab 20.12.2017 mit EUR 32.000,00 (inkl. 20% USt) zzgl. der Grundsteuerrückerstattung wertgesichert vereinbart wurde, und in Folge Wertsteigerungen für das letzte Bestandsjahr EUR 34.927,93 ergab.

Die weiteren in der vorliegenden Mietvertragsverlängerung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Bürgermeister informiert, dass der Ötztal Tourismus als Partner 50% der Pachtkosten auch künftig wieder übernimmt.

6.10 Genehmigung Vermessung Geschwister Falkner, GZ.: 58067-006 - Wohlfahrt

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 58067-006 im Bereich der Gste.2428/1 und 6730, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 37m² wird aus GST 2428/1 KG Sölden abgetrennt und mit Gst. 6730 vereinigt.

Die Trennflächen 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Anlässlich der Empfehlung des untergeordneten Agrarausschusses beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Trennfläche 1 im Ausmaß von 75,43 m² mit dem Gst. 1945 zu tauschen.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat die TF 2 im Ausmaß von 59,42 zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf zu verpachten.

Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

6.13 Ansuchen um Verpachtung von Stellplätzen im Bereich Postplatz (Mini-M) - Grunser B.

Dem Ansuchen von Grunser B. um Verpachtung von drei Stellplätzen am Postparkplatz für einen Grillimbiss wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung nicht stattgegeben. Der Postparkplatz soll ausschließlich als Parkfläche genutzt werden.

6.14 Berichtigung Pachtfläche im Bereich ehem. Pension Ötztal - Hotel Regina Fiegl OHG

Die Amtsleiterin bringt vor, dass im Zuge der Pachtflächenvorschreibung festgestellt werden konnte, dass Herr Fiegl A. eine Fläche von 168,88 m² aus Gst. 2380/4 seit 01.05.2018 pachtet. Er hat damals die Pachtfläche von Frau Gruber D. im Zuge des Kaufes der Pension Ötztal übernommen und wurden bislang nur 70 m² seitens der Buchhaltung verrechnet. Die Amtsleiterin ersucht den Gemeinderat die Nachverrechnung der fehlenden 98,88 m² ab 01.05.2018 zu beschließen sowie künftig die Pachtfläche auf 168,88 m² zu korrigieren.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die seitens Herrn Fiegl A. gepachtete Fläche auf 168,88 m² zu korrigieren und die 98,88 m² ab 01.05.2018 nach zu verrechnen.

7 Behandlung der Wohnungsansuchen

GR Brugger Stefan informiert über die derzeit freien Wohnungen wie folgt:

Derzeit freie Wohnungen:

Ort (Weihler):	Gemeindestraße - Top 8
Größe in m ²	59,67 m ² plus Balkon 6 m ²
Raumaufteilung	Küche, Wohn-Schlafräum
Kosten	Miete € 442,-- zuzüglich BK € 58,-- und HK € 54,-- mtl.
Bemerkung	Mitarbeiter Wohnung (auch Quarantäne)

Ort (Weihler):	Kirchfeldweg 6 – Top 7
Größe in m ²	37,32 m ²
Raumaufteilung	2 Zimmer, abgeschlossene Küche / Vorraum
Kosten	€ 294,50 Miete + derzeit € 60,- Betriebskosten
Bemerkung	Wohnung wird für Mitarbeiter Sozialzentrum freigehalten werden

Ort (Weihler):	Plattestraße 38 – Top 9
Größe in m ²	40.04 m ² + 1 Zimmer Wohnung + Balkon + Kellerabteil + AAPL
Raumaufteilung	Wohn- Schlafräum mit Kochbereich, Bad, WC, Balkon und Vorraum
Kosten	€ 376,09 Miete + derzeit € 61,58 Betriebskosten + Autoabstellplatz € 6,43
Bemerkung	Ab Jänner 2021 verfügbar

Ort (Weihler):	Plattestraße 38 – Top 12
Größe in m ²	82,54 m ² + 3 Zimmer Wohnung + Balkon + Kellerabteil + Garagenabstellplatz
Raumaufteilung	Wohnküche, 3 Zimmer, Bad, WC, Balkon und Vorraum
Kosten	€ 659,63 Miete + derzeit € 191,88 Betriebskosten + Autoabstellplatz € 5,49
Bemerkung	Ab Mai 2021 verfügbar

7.1 Wohnungsansuchen Seenplattenweg 2, Obergurgl

Für die in der Wohnanlage Obergurgl, Seenplattenweg 2, ausgeschriebene 1,5-Zimmerwohnung haben sich folgende Personen beworben:

- Gamper L. (erfüllt die Kriterien)
- Sagernik S. (erfüllt die Kriterien)
- Giacomelli E. (erfüllt die Kriterien)
- Gstrein M. (erfüllt die Kriterien)

Der Sozialausschuss empfiehlt die Wohnung nach dem Zeitpunkt des Ansuchens zu vergeben und somit an die Erstgereichte Frau Gamper L. zu vermieten. Zweitgereicht wird Frau Sagernik S. und Herr Giacomelli E. wird drittgereicht. Sollte Frau Gamper L. das Ansuchen widerrufen, kommt automatisch der Zweitgereichte zum Zug.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, die im Januar freiwerdende Wohnung in der

Wohnanlage, Seenplattenweg 2, an Frau Gamper L. zu vermieten. Frau Sagernik S. wird zweitgereiht und Herr Giacomelli E. drittgereiht.

7.2 Ansuchen um zwei Stellplätze Wildmoos - Falkner V.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, Frau Falkner V. zwei PKW-Abstellplätze im Siedlungsgebiet Wildmoos (Gp. 4118/74), zu den ortsüblichen Bedingungen unter der Auflage den Pachtzins jeweils sechs Monate im Vornhinein zu entrichten, zu verpachten.

7.3 Wohnungsansuchen Atik E.

Informativ gibt GR Brugger Stefan bekannt, dass die Fam. Atik ein Ansuchen um eine größere Wohnung (4-Zimmer Wohnung) gestellt hat und bereits auf der Liste der Wohnungswerber aufgenommen wurde.

7.4 Ansuchen um Lager 7, Kirchefeldweg 6 - Fam. Walther

Dem Ansuchen um käuflichen Erwerb des Lagers Nr. 7 im Objekt Kirchefeldweg 6 der Fam. Walther wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung nicht stattgegeben. Begründet wird dies dahingehend, dass man grundsätzlich gegen den Verkauf von Abstellplätzen und Lagern in gemeindeeigenen Objekten ist. Der weiteren Verpachtung des Lagers Nr. 7 an Fam. Walther wird mit 15 Stimmen einstimmig stattgegeben.

7.5 Ansuchen Parkplatzübernahme Wildmoos - Brabec J.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen von Frau Brabec J. um Verpachtung der bislang gemieteten Parkplätze von Frau Brabec V. im Bereich Wildmoos stattzugeben und zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf ab 01.01.2022 zu vermieten.

8 Anpassung Verordnung der Kurzparkzone und d. Halte- und Parkverbotes, Mehrzweckgebäude 118, Obergurgl

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass im Bereich des Mehrzweckgebäudes, Gurglerstraße 118, in Obergurgl sollten Halte- und Parkverbote bzw. Kurzparkzonen sowie eine Ladezone östlich des Gebäudes eingerichtet werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Verordnung wie folgt zu genehmigen:

Gemäß § 94d Ziff. 4 lit. a in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung werden von der Gemeinde Sölden im Interesse

der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des bewegenden und der Ordnung des ruhenden Verkehrs und aus ortsbedingten Gründen folgende Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1. Halte- und Parkverbote

(1) Auf den an der Ostseite des Gebäudes Gurglerstraße 118 beiden nördlichsten Stellplatz (auf Höhe Zugang zur Ordination des Arztes / Rettungszugang) wird gem. § 43 Abs. 1 lit b Z 2 das Halten- und Parken, ausgenommen Fahrzeuge für den Rettungsdienst und des Arztes, verboten.

(2) Auf Höhe des Lieferantenzuganges auf der Ostseite des Gebäudes Gurglerstraße 118 wird gem. § 43 Abs. 1 lit. c StVO das Halten- und Parken, ausgenommen während der Dauer einer Ladetätigkeit (Ladezone), verboten.

§ 2. Kurzparkzone

Auf den Parkplätzen östlich des Gebäudes Gurglerstraße 118, ausgenommen auf den in § 1 angeführten und gekennzeichneten Stellplätzen, wird das Parken an Werktagen zeitlich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf die Dauer von 90 Minuten beschränkt.

§ 3. Ausnahmen von Verboten

(1) Von den Verboten nach § 1 Abs. 2 und § 2 sind Fahrzeuge der und Fahrzeuge im Dienst der Gemeindebetriebe und der Gemeindeverwaltung ausgenommen.

(2) Bei den nach Abs. 1 ausgenommenen Fahrzeugen ist als Nachweis die Ausnahmebestätigung des Gemeindeamtes mitzuführen und entsprechend § 3 dieser Verordnung, an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

§ 4. Kurzparknachweis

(1) Wird ein Fahrzeug in der Kurzparkzone nach § 2 abgestellt, so hat der Lenker das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem nach § 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung BGBl 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008, entsprechenden Kurzparknachweis (Parkscheibe) bestimmungsgemäß zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

(2) Die Parkscheiben sind nach den Bestimmungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

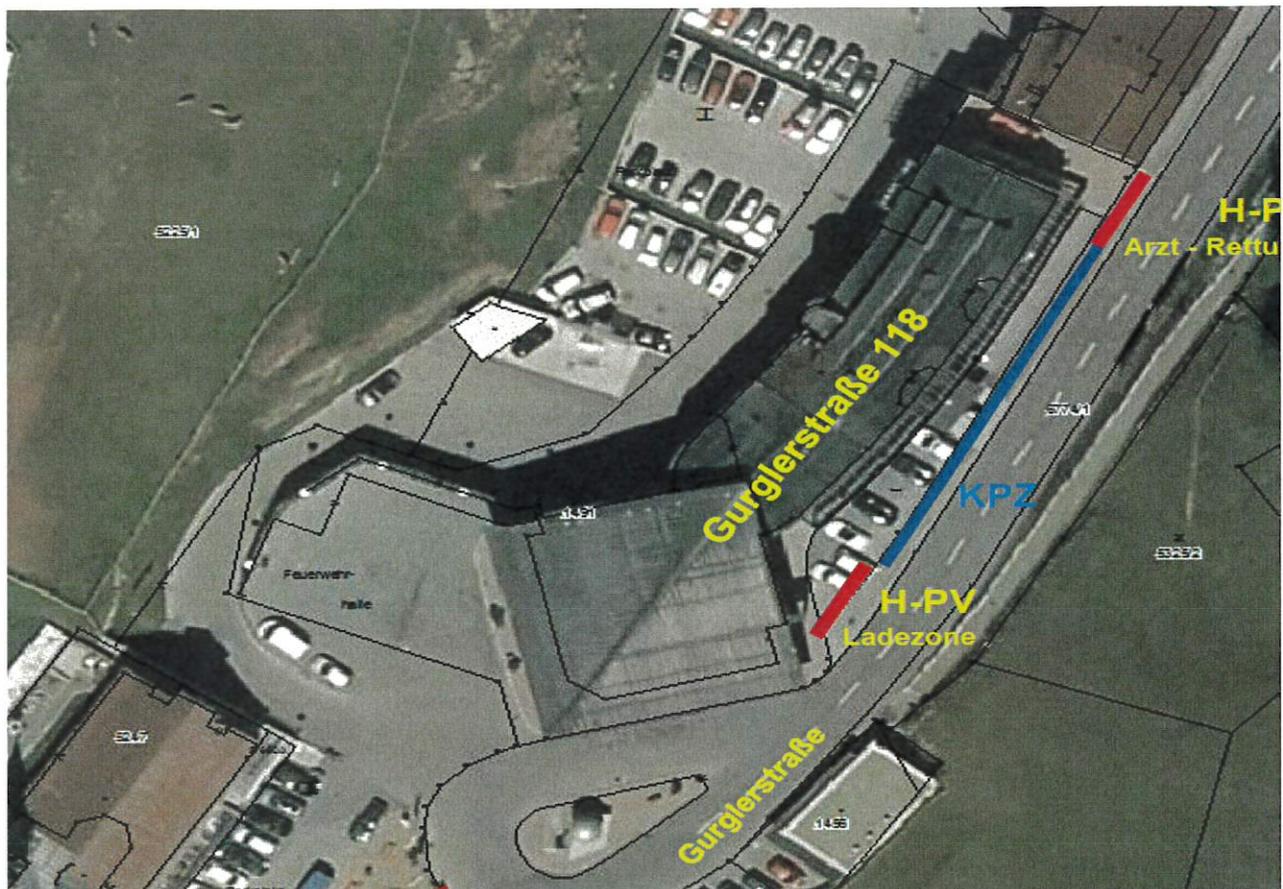
§ 5. Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verbots- und Beschränkungszeichen mit Zusatztafeln entsprechend angeschlossenem Verordnungsplan (Anlage A) wie folgt kundgemacht:

(2) Der als Anlage A angeschlossene Verordnungsplan über die Anbringung der Verkehrszeichen ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

(4) Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.



9 Beschlussfassung über die Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde zur Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 nach TGWO

Der Bürgermeister bringt vor, dass anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 vom Gemeinderat gemäß § 13 Abs. 3 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 die Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde mit mindestens 3 und höchstens 8 festzulegen ist. Bei den bisherigen Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen wurden bislang immer fünf Beisitzer für die Wahlen festgesetzt. Für die bevorstehenden Wahlen sind eine Gemeindewahlbehörde (=Sprengel 1 – Sölden 1) und vier Sprengelwahlbehörden (Sprengel-2 Heiligkreuz, Sprengel 3 – Vent, Sprengel 4 – Gurgl, Sprengel 5 – Sölden 2) sowie eine Sonderwahlbehörde zu bilden. Die Anzahl der Beisitzer der Sprengel – und Sonderwahlbehörden sind gesetzlich mit 3 festgelegt.

Die Anzahl der Beisitzer ist gemäß § 17 TGWO nach der verhältnismäßigen Stärke (Mandate/Stimmen) der im Gemeinderat vertretenen Parteien (Listen) aufzuteilen. Bei gemeinsamen Anspruch auf einen Beisitzer aufgrund gleicher Teilerzahl erfolgt die Reihung nach den gültigen Stimmen. Die Berechnung zur der kommenden Wahl und die Aufteilung auf die Gemeinderatsfraktionen lässt sich wie folgt darstellen:

Wahlvorschlag	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5	Liste 6	Liste 7
Bezeichnung - Kurzbezeichnung der Wahlergruppe	Liste mit Ernst Schöpf	Bauern- und Bürgerliste / Gemeinsam für Sölden	Wirtschaftsliste der Gemeinde Sölden - Tourismus	Giovannis Freie Bürgerliste	Zukunftsliste - ZL	Generation 3.0 - Junge Wirtschaft Sölden	Lebenswerte Heimat - LWH
Mandatzuweisung	4	2	2	2	1	1	3
Gültige Stimmen	459	232	274	301	134	100	276
Berechnung							
Teiler 1	4,000	2,000	2,000	2,000	1,000	1,000	3,000
Teiler 2	2,000	1,000	1,000	1,000	0,500	0,500	1,500
Teiler 3	1,333	0,667	0,667	0,667	0,333	0,333	1,000
Teiler 4	1,000	0,500	0,500	0,500	0,250	0,250	0,750
Teiler 5	0,800	0,400	0,400	0,400	0,200	0,200	0,600
Beisitzer	1		5	4			2
Beisitzer	3						
Beisitzer							
Beisitzer							
Beisitzer							

Für die im Jahr 2016 stattgefundenen Gemeinderatswahlen waren fünf Beisitzer für die Gemeindewahlbehörden festgesetzt. Der Bürgermeister schlägt vor diese Anzahl der Beisitzer beizubehalten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde mit fünf für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 festzulegen.

Abschließend informiert der Bürgermeister, dass die Gemeinderatsparteien die auf sie entfallenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde bis spätestens 6.12.2021 und für die Sprengelewahlbehörden Sölden 2, Gurgl, Vent und Heiligkreuz die jeweils drei Beisitzer und Ersatzmitglieder bis spätestens 22.12.2021 dem Bürgermeister als Gemeindewahlleiter namhaft zu machen sind.

10 Tariffestlegung Zusatzleistungen Wohn - und Pflegeheim sowie Tarifierfassung Investitionsbeitrag 2022

Indexanpassung Investitionskostenbeitrag

2019	VPI 2015	INV-Beitrag	Vorjahr	Erhöhung
Index 09/2017 = 100%	103,6	12,46 €		
Index 09/2018	105,7			
Erhöhung		0,25 €		
Netto ab 01.01.2019		12,71 €	12,46 €	2,01%
+ 10,00% USt.		1,27 €	1,25 €	
Brutto ab 01.01.2019		13,98 €	13,71 €	
2020	VPI 2015	INV-Beitrag	Vorjahr	Erhöhung
Index 09/2017 = 100%	103,6	12,46 €		
Index 09/2019	107,0			
Erhöhung		0,41 €		
Netto ab 01.01.2020		12,87 €	12,71 €	1,26%
+ 10,00% USt.		1,29 €	1,27 €	
Brutto ab 01.01.2020		14,16 €	13,98 €	
2021	VPI 2015	INV-Beitrag	Vorjahr	Erhöhung
Index 09/2017 = 100%	103,6	12,46 €		
Index 09/2020	108,6			
Erhöhung		0,60 €		
Netto ab 01.01.2021		13,06 €	12,87 €	1,48%
+ 10,00% USt.		1,31 €	1,29 €	
Brutto ab 01.01.2021		14,37 €	14,16 €	
2022	VPI 2015	INV-Beitrag	Vorjahr	Erhöhung
Index 09/2017 = 100%	103,6	12,46 €		
Index 09/2021	112,0			
Erhöhung		1,01 €		
Netto ab 01.01.2022		13,47 €	13,06 €	3,14%
+ 10,00% USt.		1,35 €	1,31 €	
Brutto ab 01.01.2022		14,82 €	14,37 €	
	Netto	Brutto		
Prels ab 01.01.2018	12,46 €	13,71 €		
Prels ab 01.01.2019	12,71 €	13,98 €		
Prels ab 01.01.2020	12,87 €	14,16 €		
Prels ab 01.01.2021	13,06 €	14,37 €		
Prels ab 01.01.2022	13,47 €	14,82 €		

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Indexanpassung für den Investitionsbeitrag für das Jahr 2022 (gültig ab 01.01.2022) wie folgt zu genehmigen:

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Tarife für die Zusatzleistungen 2022 wie folgt zu ändern und festzusetzen:

Sozialzentrum Wohn- und Pflegeheim
Tarife Zusatzleistungen 2022

Abteilung	Art	Bezeichnung	2021	2022
Betreutes Wohnen	Mahlzeiten	TG. Verpflegung	16,00 €	16,50 €
		Frühstück	4,10 €	4,10 €
		Mittagessen	7,20 €	7,20 €
		Abendessen	5,20 €	5,20 €
	Wächever- sorgung	waschen-bügeln pro kg Tro- ckenw.	3,50 €	3,50 €
	Müll	Biomüll pro 10 l Sack	1,00 €	1,00 €
		Restmüll/Wertstoffe	m ² Nutzfl.	m ² Nutzfl.
	Hausmeister	pro angefangene 1/4 Stunde	11,10 €	11,10 €
	Tiefgarage	Auto/pro Monat	60,00 €	60,00 €
		Rollstuhl pro Monat	20,00 €	20,00 €

Abteilung	Art	Bezeichnung	2021	2022
Essen auf Rädern	Mahlzeiten	Mittagessen	7,20 €	7,20 €
GS-Sprengel-MA	Mahlzeiten	Mittagessen	7,20 €	7,20 €
Pustblume-MA	Mahlzeiten	Mittagessen	7,20 €	7,20 €
Externe	Mahlzeiten	Mittagessen	11,00 €	11,00 €
Gemeinde-MA	Mahlzeiten	Mittagessen mit Bon	11,00 €	11,00 €
Pflegeheim-MA	Mahlzeiten	Mittagessen		3,20 €
Schülerhort	Mahlzeiten	Mittagessen	4,50 €	5,50 €
Kindergarten	Mahlzeiten	Mittagessen	4,50 €	4,50 €
Kinderkrippe	Mahlzeiten	Mittagessen	4,50 €	4,50 €
Schüler (VS/NMS)	Mahlzeiten	Mittagessen	4,50 €	5,50 €

Abteilung	Art	Bezeichnung	2021	2022
Allgemein	Getränke	Bier/Radler	2,50 €	3,00 €
	Getränke	Rot/Weißwein 1/4 l	2,00 €	3,00 €
	Getränke	Rot/Weißwein 1 l	8,00 €	10,00 €
	Getränke	Limo 0,3	1,50 €	2,00 €
	Getränke	Mineral 0,3	1,00 €	1,50 €
	Getränke	Tee	1,50 €	1,50 €
	Getränke	Kaffee	2,20 €	2,20 €

11 Adaptierung Tierkategorisierung Entsorgungskosten d. Schlachtabfälle

GR Pirpamer Markus bringt dazu vor, dass die Tierkategorisierung der Entsorgungskosten für die Schlachtabfälle näher präzisiert werden müssen, da es bis jetzt keine Differenzierung zwischen einem Ochsen oder eine Kuh gibt. Auch die Definition des Kalbs und Jahrlings sollen in der jeweiligen Tierkategorie genau festgelegt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die verschiedenen Tierkategorien für die Entsorgungskosten gültig ab 01.07.2021 wie folgt zu adaptieren:

KUH, OCHSE (ab 12 Monate):	€ 84,00 brutto
RIND, JAHRLING (bis 1 Jahr) :	€ 36,00 brutto
KALB (bis 3 Monate):	€ 15,00 brutto
SCHAF, ZIEGE:	€ 9,00 brutto
LAMM; KITZ:	€ 4,50 brutto
SCHWEIN:	€ 12,00 brutto

11.2 Verkehrsboten / Securities Wintersaison 2021/2022

GR Arnold Marco berichtet über die Gespräche mit dem Ötztal Tourismus und den Bergbahnen Sölden zur Fortführung der Lotsendienste in Sölden wie in den vergangenen Jahren. Die Einsatzzeiten (Weihnachten, Fasching, Ostern) wurden bereits abgeklärt und bleiben gleich wie gehabt. Die anteiligen Kosten für die Gemeinde belaufen sich im Jahr 2021/2022 auf ca. € 12.500,00 netto exkl. Übernachtungskosten (Kostenvoranschlag). Das Angebot wird selbstverständlich coronabedingt angepasst.

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass bei der Haushaltsüberwachung festgestellt werden konnte, dass diese Ausgabe im letzten Jahr aufgrund der Coronapandemie nicht verbucht wurde, aber auch heuer im Voranschlag diese Kostenstelle vorgemerkt ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Lotsendienste entsprechend den Ausführungen durchzuführen.

13 Anträge, Anfragen, Allfälliges

13.1 Dr. Drapela

GR Brugger Stefan bringt zur Kenntnis, dass er mit Herrn Dr. Drapela das Gespräch gesucht hat, um die Vorwürfe, die über Herrn Dr. Drapela kursieren und bei der letzten informellen Gemeinderatssitzung angesprochen wurden zu hinterfragen. GR Brugger Stefan habe gehört, dass Herr Dr. Drapela scheinbar ein „Impfgegner“ sei und die BürgerInnen nicht impfen wolle. Diesen Gerüchten ist GR Brugger Stefan persönlich auf den Grund gegangen und berichtet über seine Ergebnisse wie folgt:

„Dr. Wolfgang Drapela ist kein Impfgegner. Im Gegenteil Dr. Drapela hat bisher mehr als 600 Personen geimpft. Der dritte Stich ist derzeit in Österreich nicht offiziell zugelassen. Dieser wird als sogenannter **offlabel-use** bezeichnet. Das heißt, wenn im Zusammenhang mit dem dritten Stich ein Patient nachhaltig Schaden erleidet oder gar verstirbt ist der Arzt, der den dritten Stich verabreicht hat, persönlich haftbar. Solange diese Situation rechtlich ungeklärt ist für Österreich wird Dr. Drapela keinen dritten

Stich verabreichen. Sobald eine Zulassung besteht, werden natürlich Auffrischungen verimpft. In Sachen Corona Impfung legt Dr. Drapela ausdrücklich Wert darauf, dass er als Arzt objektiv und unabhängig seine Patienten medizinisch berät. Eine einseitige und tendenziöse Beratung ist dem Arzt gemäß Ärztegesetz verboten“.

Darüber hinaus berichtet GR Brugger Stefan, dass am Montag, dem 15.11.2021 mehr als 150 Patienten bei Dr. Drapela behandelt wurden und vielen kranken Patienten, die krank sind der Zutritt zu anderen Arztpraxen verwehrt bleibt. Weiters wurde GR Brugger Stefan am 15.11.2021 aufgrund seiner Vorerkrankung als Risikopatient eingestuft und hat ihn Herr Dr. Drapela persönlich am 15.11.2021 geimpft.

GR Brugger Stefan ruft in Erinnerung, dass in der Gemeinde Sölden im Durchschnitt 50-60% der Notarzte von Dr. Drapela wahrgenommen werden und er sogar sein privates KFZ als sogenanntes NAS anderen Notärzten unentgeltlich zur Verfügung stellt. Er empfiehlt, Herrn Dr. Drapela seitens der Gemeinde eine entsprechende Wertschätzung für seinen Einsatz entgegenzubringen.

Der Bürgermeister wundert sich über die Vorgangsweise seitens GR Brugger Stefan, da es keinen diesbezüglichen Auftrag gegeben hat. Der Bürgermeister bedankt sich jedoch bei GR Brugger Stefan für seinen Übereifer und nimmt den Bericht von GR Brugger Stefan zur Kenntnis. Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass nur die Rede in der letzten informellen Gemeinderatssitzung war, dass man das Gespräch mit Herrn Dr. Drapela suchen soll, um ihn auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit der „Impfung“ in einem Tourismusort wie Sölden deutlich zu machen.

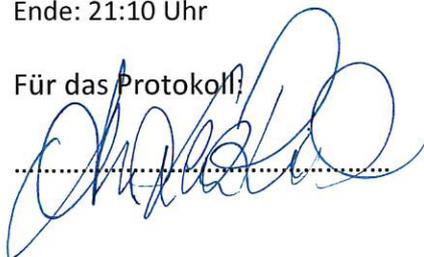
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis und es gibt keine weiteren Wortmeldungen zu den Ausführungen von GR Brugger.

13.2 Budgetsitzung

Abschließend informiert der Bürgermeister, dass zu den Budgetberatungen am 03.12.21 der gesamte Gemeinderat geladen wird. Die entsprechende Einladung ergeht separat.

Ende: 21:10 Uhr

Für das Protokoll:



Der Vorsitzende:



Brugger Stefan

Arnold Marco

